

Vereinsatzung

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen Lymphnetz Hamburg e. V.
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (2) Sitz des Vereins ist Hamburg.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung, damit jeder Patient mit lymphologischen Erkrankungen und verwandten Krankheitsbildern entsprechend den zeitgemäßen Erkenntnissen therapiert wird. Dadurch sollen eine Verkürzung der Behandlungsdauer, eine Verbesserung der Lebensqualität und die Verringerung der Behandlungskosten erreicht werden. Der Zweck wird durch Information und Fortbildungen entsprechender Fachkreise (z.B. Ärzte, Physiotherapeuten, Masseur, Sanitätshäuser, Apotheker, Kliniken) und der betroffenen Patienten erreicht. Der Verein veranstaltet und unterstützt ideell öffentliche Fortbildungen von steuerbegünstigten Körperschaften bzw. Körperschaften des öffentlichen Rechts, in denen Wissen nach neuesten Erkenntnissen über das Krankheitsbild des Lymphödems vermittelt wird. Direkte Hilfestellung für die Betroffenen wird durch Kontaktaufnahme über die Homepage ermöglicht.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliederzahl und Dauer

Die Mitgliederzahl ist unbegrenzt. Die Dauer des Vereins ist unbeschränkt.
Eine Auflösung des Vereins ist nur nach Maßgabe dieser Satzung möglich.

§ 6 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein können erwerben: natürliche Personen, Berufsausübungsgemeinschaften und juristische Personen. Voraussetzung ist, dass diese über ausgewiesene Kenntnisse im Bereich lymphologische Erkrankungen oder deren Therapie verfügen.
- (2) Die Aufnahmekriterien bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 7 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Derjenige, der die Mitgliedschaft erwerben will, muss einen Aufnahmeantrag stellen, der an den Vorstand zu richten ist. Mit dem Antrag ist ein aussagekräftiger Nachweis über lymphologische Tätigkeiten oder Kenntnisse vorzulegen, mit dem der Antragsteller nachweist, dass er die Aufnahmekriterien gemäß § 6 Absatz 2 erfüllt.
- (2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (3) Wurde ein Aufnahmeantrag abgelehnt, kann ein erneuter Antrag frühestens nach 12 Monaten gestellt werden.
- (4) Beendigung der Mitgliedschaft:
Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Austritt
Der Austritt ist jeweils zum 31.12. möglich.
Die Austrittserklärung muss 3 Monate vor dem genannten Termin dem Verein zugegangen sein.

- b) **Ausschluss**
Ein Mitglied, das in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen oder die Qualitätsstandards verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Zu dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch "Einschreiben mit Rückschein" zuzustellen.
Das Mitglied kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht ein Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.
- c) **Tod**
- d) **Bei juristischen Personen mit ihrer Auflösung.**

§ 8 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der Aufnahmegebühr, die bei Aufnahme eines jeden Mitglieds fällig wird, wird durch die ordentliche Mitgliederversammlung festgelegt.
Der Verein erhebt einen jährlichen Mitgliedsbeitrag, der durch die ordentliche Mitgliederversammlung festgelegt wird.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

Die Pflichten der Mitglieder bestehen in:

- a) der Beachtung und Einhaltung der Vereinssatzung;
- b) der Förderung der in der Satzung niedergelegten Grundsätze des Vereins;
- c) der unverzüglichen Mitteilung von persönlichen Änderungen an den Vorstand.

§ 10 Rechte der Mitglieder

Die Rechte der Mitglieder bestehen in:

- a) der Teilnahme an der Willensbildung des Vereins durch Ausübung des Wahl-, Stimm- Rede- und Antragsrechts;
- b) der Teilnahme an den Vereinsveranstaltungen;
- c) **Stimmrecht:** Jedes Mitglied hat eine Stimme. Der Vertreter des juristischen Mitglieds bzw. der Berufsausübungsgemeinschaften weist sein Stimmrecht durch Vorlage einer entsprechenden Bestätigung gegenüber dem Vorstand oder dem Wahlleiter bei der entsprechenden Veranstaltung nach.

§ 11 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung
- c) der Beirat.

§ 12 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Schatzmeister, wobei drei verschiedene Berufsgruppen (z.B. Ärzte, Physiotherapeuten, Masseur, Sanitätshäuser, Apotheker, Kliniken) vertreten sein müssen.
Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt.
Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.
- (3) Finanzielle Verfügungen des Vorstandes dürfen das Vereinsvermögen nicht überschreiten.
- (4) Der Vorstand darf Änderungen, die das Vereinsregister oder das Finanzamt wünschen, an der Satzung vornehmen, solange die Vereinszwecke nicht grundlegend verändert werden.

§ 13 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom 1. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 4 Wochen durch persönliche Einladung mittels einfachen Briefs an die letzte bekannte Anschrift der Mitglieder einzuberufen.
- (2) Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

- (3) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Genehmigung des Haushaltsplans für das kommende Geschäftsjahr.
 - b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und dessen Entlastung.
 - c) Wahl des Vorstandes und der Beiratsmitglieder.
 - d) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung.
 - e) Beschlussfassung über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand.
 - f) Beschlussfassung über die Aufnahme von neuen Mitgliedern.
- (4) Eine Änderung der Satzung bedarf einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder, eine Änderung des Vereinszwecks der Mehrheit von 3/4 aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder.
- (5) Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn wenigstens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 25 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist das nicht der Fall, ist die Einberufung einer neuen Mitgliederversammlung erforderlich.
Der Vorstand kann in seiner Einladung zur Mitgliederversammlung gleichzeitig eine zweite Versammlung auch für den gleichen Tag mit dem gleichen Gegenstand einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Anwesenheit beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung besonders hinzuweisen.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.
- (8) Vor Beginn der Abstimmung teilt der Vertreter des juristischen stimmberechtigten Mitgliedes bzw. der Vertreter der Berufsausübungsgemeinschaften dem Versammlungsleiter seinen Namen und seine Funktion und Vollmacht mit.

§ 14 Der Beirat

- (1) Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand zu beraten und zu unterstützen. Insbesondere sollen die Beiratsmitglieder in Arbeits- und Projektgruppen der Mitglieder verantwortlich mitarbeiten.
- (2) Der Beirat besteht aus bis zu 7 Mitgliedern und wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Er sollte aus den verschiedenen Berufsgruppen kommen, bzw. sie repräsentieren.

§ 15 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Das bei der Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke vorhandene Vermögen wird so verwendet, dass zunächst die eventuell vorhandenen Schulden damit gedeckt werden. Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an die „Deutsche Gesellschaft für Lymphologie“, welche es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.